

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Philosophiedozentinnen und -dozenten im Studium der Katholischen Theologie an wissenschaftlichen Hochschulen

§1 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft (AG)

Die AG trägt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Philosophiedozentinnen und -dozenten im Studium der Katholischen Theologie an wissenschaftlichen Hochschulen“. Ihr Sitz ist am jeweiligen Dienort der/des Vorsitzenden.

§2 Zielsetzung der AG

Die AG pflegt den wissenschaftlichen Austausch zum Zweck der Förderung von Forschung und Lehre im Fach Philosophie im Studium der Katholischen Theologie. Sie vertritt die Interessen und Belange des Faches hinsichtlich der Forschung und der Lehre sowohl innerhalb der Philosophie als auch der Katholischen Theologie sowie gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen, die mit wissenschaftsorganisatorischen Fragen befaßt sind. Sie bemüht sich um die Förderung der Kooperation zwischen den Forschenden der genannten Fachbereiche sowie um die Förderung des akademischen Nachwuchses.

§3 Mitgliedschaft in der AG

- (1) Mitglieder der AG sind alle deutschsprachigen Philosophiedozentinnen und -dozenten im Studium der Katholischen Theologie an wissenschaftlichen Hochschulen, die das Fach Philosophie selbständig und dauerhaft in der Lehre vertreten. Auf Antrag kann durch Beschluß des Vorstandes in die AG aufgenommen werden, wer eine den o.g. Kriterien vergleichbare philosophische Qualifikation aufweist und die Zielsetzung der AG unterstützt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, wissenschaftliche Mitarbeiter des Faches als Gäste zu den Veranstaltungen der AG einzuladen.
- (3) In wichtigen institutionellen und wissenschaftlichen Fragen ist ein gesondertes Votum der mit der institutionellen Verantwortung für das Fach Betrauten möglich.

§4 Mitgliederversammlungen der AG

Die Mitglieder der AG treffen sich in der Regel einmal in zwei Jahren zu ihrer Hauptversammlung. Diese wird auf Beschluß des Vorstandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die versammelten Mitglieder sind berechtigt, Beschlüsse zu fassen und Wahlen vorzunehmen, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist.

§5 Vorsitz der AG

Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl selbst erfolgt in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Der/dem Vorsitzenden obliegt die laufende Geschäftsführung sowie die Vertretung der AG nach außen.

§6 Vorstand der AG

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Vorgängerin bzw. ihrem/seinem Vorgänger sowie sechs weiteren Mitgliedern. Jedes dieser sechs Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung für jeweils sechs Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter des/der ersten Vorsitzenden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll der Zusammensetzung der AG angemessen Rechnung getragen werden. Dem Vorstand obliegt die Beratung der/des Vorsitzenden.

§7 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung anzukündigen. Über sie ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Hauptversammlung zu beschließen.

§8 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von den Mitgliedern der AG am 3. 1. 2002 im Wilhelm-Kempf-Haus (Wiesbaden-Naurod) beschlossen und tritt am 5. 1. 2002 in Kraft.